

## Statuten

**Art. 1 Name**

- 1.1 Unter dem Namen claro Weltladen Brienz besteht ein gemeinnütziger Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Brienz.
- 1.2 Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell unabhängig.

**Art. 2 Zweck und Ziel**

- 2.1 Der Verein bezweckt fairen Handel mit möglichst ökologischen Produkten aus der ganzen Welt.
- 2.2 Zu diesem Zweck führt der Verein einen Verkaufsladen.
- 2.3 Der Verein vermittelt dem Konsumenten und der Öffentlichkeit möglichst genaue Informationen über Herkunft der Ware und der Lebenssituation der Produzenten und zeigt Zusammenhänge der heutigen Weltwirtschaft auf.
- 2.4 Der Verein fördert die Zusammenarbeit mit Organisationen ähnlicher Zielsetzung.

**Art. 3 Verkaufsladen**

- 3.1 Der claro Weltladen Brienz wird entsprechend dem aktuellen Laden-Leitbild geführt.
- 3.2 Der Laden wird primär durch freiwillige Mitarbeit der Vereinsmitglieder geführt.

**Art. 4 Mitgliedschaft**

- 4.1 Dem Verein können natürliche und juristische Personen angehören.
- 4.2 Aufnahmegesuche sind an ein Vorstandsmitglied zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- 4.3 Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss, Tod oder bei dreimaligem Nichtbezahlen des Mitgliederbeitrages.
- 4.4 Der Austritt kann nur auf Ende des laufenden Kalenderjahres durch schriftliche Erklärung an den Vorstand erfolgen.
- 4.5 Vereinsmitglieder, die die Vereinsinteressen missachten oder schädigen, können vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden.

4.6 Ladenmitarbeitende und Vorstandsmitglieder sind Freimitglieder.

**Art. 5 Organe des Vereins**

5.1 Die Organe des Vereins sind:

- Hauptversammlung
- Vorstand
- Revisionsstelle

**Art. 6 Hauptversammlung**

6.1 Die Hauptversammlung bildet das oberste Organ des Vereins und findet jährlich mindestens einmal statt.

6.2. Sie wird vom Vorstand schriftlich mindestens 14 Tage im Voraus unter Beilage der Traktandenliste einberufen.

6.3 Der Hauptversammlung obliegen:

- Abnahme des Protokolls der letzten Hauptversammlung, des Jahresberichts und der Jahresrechnung auf Grund des Berichts der Revisionsstelle
- Entlastung des Vorstandes und der Kassierin
- Beschlussfassung über die Verwendung eines allfälligen Reingewinns
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- Wahl der Präsidentin und der übrigen Vorstandsmitglieder auf eine Amtsdauer von drei Jahren
- Wahl der Rechnungsrevisorinnen für die Dauer eines Jahres
- Behandlung von Anträgen des Vorstandes und der Mitglieder
- Änderung der Statuten
- Auflösung des Vereins mit einer Mehrheit von 2/3 der Anwesenden

6.4 An der Hauptversammlung besitzt jedes Mitglied eine Stimme; die Beschlussfassung erfolgt ausser bei der Vereinsauflösung mit einfachem Mehr.

**Art. 7 Vorstand**

7.1 Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:

- Präsidentin
- Kassierin
- Sekretärin
- mindestens 2 Beisitzerinnen

7.2 Mit Ausnahme der Präsidentin, die durch die Hauptversammlung zu wählen ist, konstituiert sich der Vorstand selbst.

7.3 Dem Vorstand obliegen:

- Vorbereitung und Durchführung der Hauptversammlung
- Einberufung von ausserordentlichen Hauptversammlungen
- Erledigung der Beschlüsse der Hauptversammlung
- Führung der laufenden Geschäfte gemäss den Statuten

- Aufnahme neuer Mitglieder
- Einberufung von Mitarbeiterinnentreffen
- Führung der Betriebs- und Vereinsbuchhaltung
- Organisation und Betrieb des Verkaufsladens
- Information der Mitglieder

7.4 Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen. Die Präsidentin zeichnet kollektiv zu zweien mit einem weiteren Vorstandsmitglied.

**Art. 8 Laden-Mitarbeiterinnen**

Laden-Mitarbeiterinnen halten sich an das aktuelle Pflichtenheft vom claro Weltladen Brienz.

**Art. 9 Revisionsstelle**

Diese besteht aus zwei Revisorinnen, welche die Jahresrechnung prüfen und der Hauptversammlung Bericht erstatten.

**Art. 10 Finanzen**

- 10.1 Der Verein finanziert sich durch:
- Mitgliederbeiträge
  - Betriebsüberschüsse des Verkaufsladens
  - Spenden

**Art. 11 Haftung**

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen.

**Art. 12 Auflösung**

Über die Auflösung des Vereins befindet die Hauptversammlung. Dies bedarf der Zustimmung von 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten. Ein allfälliger Liquidationserlös ist einer gemeinnützigen Organisation zu überweisen.

**Art. 13 Inkrafttreten**

Diese Statuten ersetzen alle früheren Statuten. Sie treten nach der Genehmigung anlässlich der Hauptversammlung vom 21. März 2013 sofort in Kraft.

Die Präsidentin  
Gret Pfyl

Die Sekretärin  
Marianne Zumbrunnen

Die von uns verwendete weibliche Form gilt sinngemäss auch für die männliche Form.